

sind u. s. w.; denn es handelt sich dabei überall nicht um Beschränkungen der Handlungsfähigkeit der Ehefrau in Folge individueller Eigenschaften, oder um eine privatrechtliche Zurücksetzung des weiblichen Geschlechtes, sondern um Wirkungen des ehelichen Verhältnisses, welche nur im Zusammenhange mit dem gesammten Eherechte, speziell auch dem ehelichen Güterrechte, geordnet werden können und deren Normirung daher dem kantonalen Rechte überlassen werden mußte (s. Botschaft des Bundesrathes, Bundesblatt 1879, III S. 769, 785). Im vorliegenden Falle nun ist der Rekurrentin ein obrigkeitlicher Vogt bestellt und damit natürlich dem Ehemann derselben die eheliche Vormundschaft entzogen worden. Diese Maßnahme qualifizirt sich nicht als eine bundesgesetzwidrige Entmündigung einer nach dem Bundesgesetze privatrechtlich selbständigen Person, sondern als eine zu Sicherung des Frauenvermögens getroffene Maßregel (vergl. Huber, Schweizerisches Privatrecht I, S. 312), deren Statthaftigkeit sich ausschließlich nach dem kantonalen Gesetzesrechte beurtheilt. Das Bundesgesetz normirt ja, wie bemerkt, die Handlungsfähigkeit der Ehefrauen nicht und bestimmt auch nicht darüber, unter welchen Voraussetzungen dem Ehemanne die eheliche Vormundschaft zu entziehen oder inwiefern als Maßnahme zur Sicherung des Frauenvermögens die Stellung der Ehefrau unter obrigkeitliche Vormundschaft anzuordnen sei. Eine Verletzung des Bundesgesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit oder des Art. 4 der Bundesverfassung liegt also durchaus nicht vor, vielmehr handelt es sich um eine, in Anwendung des kantonalen Gesetzesrechtes (Art. 5 des kantonalen Vormundschaftsgesetzes) von den kantonalen Behörden getroffene, der Nachprüfung des Bundesgerichtes entzogene Maßnahme.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.

I. Uebergriff in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt. — *Empiètement dans le domaine du pouvoir législatif.*

44. Urtheil vom 16. Mai 1890 in Sachen
Imboden.

A. Das Gesetzbuch für den Kanton Unterwalden mit dem Walb (Band I, S. 664) enthält unter den „Gesetzen und Verordnungen, welche sich auf das Sachenrecht beziehen,“ folgende Bestimmung: „Von Holz legen. Wer holzet zu seinem Haus „oder anderswo, und einer nit so viel eigen Land bey seinem „Haus, daß er das Holz auf das seine legen möchte und aber „Allmend bey seinem Haus hat, der soll zuerst das Holz auf „die Allmend legen, doch den Straßen und Viehwegen ohne „Schaden; wo er es aber nit auf die Allmend legen mag, soll „einer dann wohl Gewalt haben, solches Holz auf eineseu Gut, „damit er es nit in sein Krautgarten legen müsse, jedoch zum „Gelegnesten, und nit länger bis zum alten Mitte Merzen, „dannethin mag der es zu seinen Handen nehmen, auf dessen „Gut oder Platz es gelegt ist.“ Im Winter 1887/1888 wurde von der Uerthekorporation Stansstaad aus ihrem Korporationswalde auf Obbürgen Holz in das, dem Rekurrenten Peter Imboden gehörrige, Gut Wyl hinabgereist und dort über Mitte März hinaus liegen gelassen. In Nr. 12 des kantonalen Amtsblattes vom 23. März 1888 erließ hierauf der Rekurrent, gestützt auf das angeführte kantonale Gesetz, eine Warnung des Inhaltes, daß

wer noch Holz auf der Wylmatte liegen gelassen habe, ersucht werde, dasselbe bis spätestens Ende März wegzuräumen, ansonsten es vom Gutseigentümer zu Handen genommen werde. Da das Holz bis Ende März nicht weggenommen wurde, so verfügte Peter Imboden über dasselbe, indem er es dem Zimmermeister K. R. Odermatt verkaufte. Die Werthekorporation Stansstaad, welche das Holz ihrerseits an den Rathsherrn Ad. Durrer verkauft hatte, erhob hierauf gegen Peter Imboden Klage mit dem Rechtsbegehren, Peter Imboden sei schuldig, das von ihm sich angeeignete Korporationsholz zu bezahlen und zwar in gleichem Preise, wie dasselbe von Rathsherr Durrer erkaufte worden sei; sie behauptete, sich mit dem Grundeigentümer über das Liegenlassen des Holzes verständigt zu haben, und anerkannte, daß sie für das Liegenlassen des Holzes über den gesetzlichen Termin hinaus Entschädigung und Platzgeld zu bezahlen habe, bestritt dagegen, daß Peter Imboden berechtigt gewesen sei, das Holz sich anzueignen. Es wurde von ihr (wie vom Beklagten) in verschiedenen Beziehungen Zeugenbeweis angeboten. Der Beklagte warf gegenüber der Klage zwei Vorfragen auf, indem er beantragte: 1. Die Klägerschaft sei pflichtig, ihre Klageforderung ziffermäßig zu fixiren und 2. es sei nach Eröffnung des Thatfächlichen und Beurtheilung der Zeugenfragen das Zeugenmaterial zum Zwecke der Stellung allfälliger Ergänzungsfragen und der Verwerthung derselben im rechtlichen Theil den Parteien mitzutheilen; in der Hauptsache beantragte er Abweisung der Klage. Durch Entscheidung vom 1. Februar 1890 wies das Kantonsgericht des Kantons Unterwalden nid dem Wald die beiden Vorfragen des Beklagten ab und erkannte gleichzeitig in der Hauptsache: 1. Das Klagebegehren sei gerichtlich gutgeheißen, dagegen habe Klägerschaft einen verursachten Schaden zu ersetzen, soweit solches nicht geschehen ist; 2. die Gerichtskosten betragen 35 Fr., die Beklagter zu bezahlen hat; 3. an die außergerichtlichen Kosten des Klägers habe Beklagter 80 Fr. zu begüten. Das Gericht führt zur Begründung der Entscheidung in der Hauptsache aus: Es handle sich um eine widerrechtliche Schädigung im Sinne des Art. 50 D.-R. Es seien daher die Bestimmungen des Obligationenrechtes, speziell des Art. 51 maßgebend,

wonach Art und Größe des Schadenerfages durch das richterliche Ermessen bestimmt werde in Würdigung sowohl der Umstände als der Größe der Verschuldung. Danach sei es ausgeschlossen, daß ein Beschädigter sich willkürlich durch Aneignung der schadensstiftenden Sache schadlos halten oder gar bereichern könne; der Umfang des Schadenerfages sei vielmehr nach richterlichem Ermessen festzusetzen. Von diesem Standpunkte aus erscheine eine Zeugeneinvernahme als überflüssig.

B. Mit Beschwerdeschrift vom 29. März 1890 ergriff P. Imboden gegen dieses Urtheil, soweit es die Entscheidung über die zweite Vorfrage und das Urtheil in der Hauptsache anbelangt, den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Er behauptet:

1. Die durch die Entscheidung über die zweite Vorfrage ausgesprochene Verweigerung der Einsicht in die Zeugenprotokolle involvire eine Rechtsverweigerung, wofür auf die bundesgerichtliche Entscheidung in Sachen Siegwart vom 25. Oktober 1889 verwiesen werde.

2. Das kantonale Gesetz „vom Holzlegen“ enthalte eine ganz gerechte und billige Einschränkung der meist für den Grundeigentümer sehr schädlichen gesetzlichen Reist- und Ablagerungsprivilegien, durch eine scharfe, mit einer Art von Strafbestimmung verbundene, zeitliche Begrenzung ihrer Ausübung. Ohne eine derartige Vorschrift, welche die Berechtigten zu genauer Einhaltung des Termins zwingt, wäre der Grundeigentümer, zumal wenn sich auf seinem Grund und Boden Holz verschiedener ihm unbekannter Eigenthümer vorfinde, sehr ungenügend geschützt. Das Gesetz sei ein Ausfluß des kantonalen Sachenrechtes und es könne daher keinem Zweifel unterliegen, daß dasselbe, welches bis zum Inkrafttreten des Obligationenrechtes unbestreitbar in Kraft bestanden habe und gehandhabt worden sei, durch das Obligationenrecht nicht beseitigt wurde. Das Kantonsgericht sei daher nicht befugt gewesen, dasselbe in seinem angefochtenen Urtheile bei Seite zu schieben und etwas anderes an seine Stelle zu setzen denn zu Aufhebung bestehender oder Einführung neuer Rechtsätze, speziell über Grunddienstbarkeiten, sei nach Art. 39 R.-V. nur die Landsgemeinde, nicht aber das Kantonsgericht befugt. Es involvire daher das angefochtene Urtheil eine Verletzung des

Art. 39 R.-V. und eine Rechtsverweigerung. Demnach werde beantragt: 1. Der Rekurs sei als begründet erklärt und demnach das angefochtene kantonsgerichtliche Urtheil vom 1. Februar a. e. als verfassungswidrig aufzuheben.

2. Rekursbeklagtschaft zahle die Kosten.

C. In ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde bemerkt die rekursbeklagte Uertheforporation Stansstad:

I. Ad 1. Diese Frage sei durch den Hauptentscheid des kantonalen Gerichtes vollständig gegenstandslos geworden, da ja nach diesem eine Zeugeneinvernahme gar nicht stattgefunden habe und daher den Parteien natürlich auch keine Zeugenprotokolle haben mitgetheilt werden können.

II. Ad 2. Der Rekurrent habe sein Rechtsgefuch vor Kantonsgericht ausschließlich auf das übrigens seit mehr als 50 Jahren nicht mehr angewendete kantonale Gesetz „vom Holzlegen“ begründet. Wenn nun das Kantonsgericht dieses Gesetz nur mit Bezug auf den Zeitpunkt (15. März), nicht aber bezüglich der schweren Folgen zur Anwendung gebracht, in letzterer Richtung vielmehr Art. 50 und 51 D.-R. als maßgebend erachtet habe, so könnte hierin höchstens eine Verletzung des kantonalen Gesetzes, niemals aber eine Verletzung verfassungsmäßiger Rechte liegen; nach bekanntem Grundsatz sei aber eine staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht nur wegen Verletzung konstitutioneller Rechte, nicht aber wegen unrichtiger Auslegung oder Anwendung kantonalen Gesetze statthaft. Demnach werde beantragt:

1. Auf die staatsrechtliche Rekursbeschwerde des Klägers sei wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes nicht einzutreten.

2. Rekurrent bezahle die Kosten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Beschwerde gegen den zweiten Vorentscheid des nidwaldenschen Kantonsgerichtes wäre zwar an sich, nach den vom Bundesgerichte in seiner Entscheidung i. S. Siegwart vom 25. Oktober 1889 aufgestellten Grundsätzen, begründet; allein dieselbe ist, wie die Rekursbeklagte richtig bemerkt, vollständig gegenstandslos, da ja, zufolge des vom kantonalen Gerichte in der Hauptsache gefällten Entscheides, eine Zeugeneinvernahme überhaupt nicht stattgefunden hat, also die Weigerung des Gerichtes, den Parteien

die gewünschte Einsicht der Zeugenprotokolle zu gestatten, ohne alle praktische Bedeutung ist. Es ist daher auf diese Beschwerde als gegenstandslos nicht einzutreten.

2. Was die Beschwerde gegen die Entscheidung in der Hauptsache anbelangt, so ist zu bemerken: Die Beschwerde wird in dieser Richtung darauf begründet, daß das kantonale Gericht, unter offenbar unzutreffender Berufung auf eidgenössisches Recht, ein in Kraft bestehendes kantonales Gesetz bei Seite gesetzt habe. Nun hat das Bundesgericht in seinem Urtheile i. S. Müri vom 13. Juli 1888 (Amtliche Sammlung XIV, S. 427, Erw. 4) entschieden, daß in derartigen Fällen der staatsrechtliche Rekurs an das Bundesgericht statthaft sei, da hier staatsrechtliche Grundsätze in Frage kommen, speziell von einem verfassungswidrigen Uebergriffe des Richters in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt gesprochen werden könne; dagegen könne dann, wenn eine kantonale Entscheidung sich auf dem Gebiete möglicher richterlicher Auslegung des eidgenössischen Rechtes speziell des Obligationenrechtes bewege und auf Grund einer solchen Auslegung ein kantonales Gesetz für aufgehoben, oder auf einen bestimmten Fall nicht anwendbar erkläre, der staatsrechtliche Rekurs nicht für zulässig erachtet werden, da es sich alsdann eben nur um die richtige Auslegung und Anwendung des Obligationenrechtes, eines privatrechtlichen Bundesgesetzes, nicht aber um eine staatsrechtliche Frage handle. Gemäß diesen Grundsätzen muß untersucht werden, ob in concreto wirklich der kantonale Richter das eidgenössische Obligationenrecht auf einen Thatbestand angewendet hat, auf welchen dasselbe offenbar nicht angewendet sein will und demzufolge ein geltendes kantonales Gesetz, unter offenbar unzutreffender Berufung auf eidgenössisches Recht, einfach bei Seite geschoben hat. Dies ist zu bejahen. Denn: Das nidwaldensche Gesetz „vom Holzlegen“ enthält nicht eine Vorschrift über Schadenersatz aus unerlaubter Handlung, sondern eine Vorschrift des kantonalen Sachenrechts. Es statuiert eine Regalservitut, kraft deren fremdes Grundeigenthum innert gewisser Schranken zur Ablagerung von Holz benützt werden darf, und knüpft an die Ueberschreitung der aus derselben sich ergebenden Berechtigung die Folge, daß der Eigenthümer des widerrechtlich liegen gelassenen Holzes sein Ei-

genthum an demselben zu Gunsten des Grundeigentümers verliert, beziehungsweise daß letzterer das Holz „zu Handen nehmen“, sich aneignen darf. Es normirt also nicht die Schadenersatzfolgen einer unerlaubten Handlung, sondern enthält eine mit dem Immobilienrechts zusammenhängende Regel über Erwerb und Verlust des Eigenthums an beweglichen Sachen durch Verwirkung und Aneignung. Derartige Vorschriften des kantonalen Sachenrechtes, welche an eine Ueberschreitung eines Rechtes, speziell einer Realhypothek, nicht Schadenersatzfolgen, sondern vielmehr die Folge der Eigenthumsverwirkung knüpfen, werden aber durch das eidgenössische Obligationenrecht unzweifelhaft nicht berührt.

3. Ist somit die Beschwerde gegen das angefochtene Haupturtheil für begründet zu erklären, so ist dieses Urtheil aufzuheben und ist demnach die Sache vom kantonalen Gericht von neuem, auf Grund des kantonalen Rechtes, zu beurtheilen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Auf die Beschwerde gegen den zweiten Vorentscheid des Kantonsgerichtes des Kantons Unterwalden nid dem Wald vom 1. Februar 1890 wird als gegenstandslos nicht eingetreten; dagegen wird die Beschwerde gegen das Haupturtheil des gleichen Gerichtes vom gleichen Tage für begründet erklärt und mithin dieses Haupturtheil aufgehoben.

II. Anderweitige Eingriffe in garantirte Rechte.

Atteintes portées à d'autres droits garantis.

45. Urtheil vom 2. Mai 1890 in Sachen
Peemüller.

A. Der Gemeinderath von Baden erließ am 25. Oktober 1889 an den Dr. Peemüller in Baden den polizeilichen Befehl, faulende Küchenabfälle, welche er neben seinem Hause abgelagert habe, bei Vermeidung von Polizeibuße sofort zu entfernen und verbot ihm bei Buße jede weitere Ablagerung solcher Abfälle an genanntem

Orte. Am 27. November 1889 verurtheilte der Gemeinderath von Baden den J. Peemüller, weil er der Aufforderung vom 25. Oktober nicht gehörig nachgekommen, sondern den abgelagerten Unrath nur leicht mit Erde überschüttet und zudem den Platz mit Jauche übergoßen habe, wegen seiner gegen die öffentliche Salubrität verstoßenden Handlungsweise zu einer Buße von 10 Fr. und den Kosten und untersagte ihm wiederholt, an die fragliche Stelle Jauche, Dünger oder andere derartige Ablagerungen zu thun; den gegenwärtig dort befindlichen Unrath habe er sofort zu entfernen. Gegen diesen Entscheid legte Dr. Peemüller Nichtigkeitsbeschwerde beim Bezirksgerichte Baden ein; dieselbe wurde indeß durch Urtheil vom 11. Februar 1890 abgewiesen.

B. Mit Schriftsatz vom 22./24. März 1890 ergriff hierauf Dr. Peemüller den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, beantragend: Das Bundesgericht möge das unter dem 27. November 1889 vom Gemeinderathe Baden gegen den Rekurrenten erlassene Strafurtheil aufheben unter Kostenfolge von Rechtswegen. Er führt aus: Die ihm zur Last gelegten Handlungen seien weder durch ein kantonales Gesetz noch durch eine vom Gemeinderathe von Baden gemäß § 82 des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Gemeinderäthe für den Kanton Aargau vom 26. Wintermonat 1841 erlassene Polizeiverordnung als strafbar erklärt. § 82 cit. bestimme wörtlich: „Der Gemeinderath ist befugt, in seinen Polizeiverordnungen nach Anleitung der allgemeinen Gesetze und Beschlüsse gegen die Zuwiderhandelnden Strafen auszusprechen. Wenn über den Gegenstand kein allgemeines Gesetz oder keine Regierungsverordnung vorhanden oder keine Strafbestimmung in denselben enthalten ist, so ist die höchste Strafe, welche der Gemeinderath in seiner Verordnung auszusprechen kann, eine Geldbuße von zehn Franken oder eine Gefangenschaft von sechzig Stunden.“ Unter Verordnung im Sinne dieses Gesetzes seien allgemeine Verordnungen zu verstehen, durch welche bestimmte Handlungen allgemein für Jedermann in der Gemeinde als polizeiwidrig mit Strafe bedroht werden, nicht dagegen Verfügungen im einzelnen Falle. Der Gemeinderath sei also wohl befugt, auf Grund einer allgemeinen Polizeiverordnung eine in derselben mit Strafe bedrohte Handlung mit Polizeibuße zu belegen, nicht dagegen Handlungen, die nicht in einer allgemeinen